Feuerwehrpflichtersatz

Gemäss Art. 5 des Feuerwehrgesetzes sind Männer und Frauen mit Wohnsitz in der Gemeinde Tamins vorbehältlich Art. 11 feuerwehrdienstpflichtig. Der gleiche Grundsatz gilt für Ausländer mit Niederlassungs- und Jahresaufenthaltsbewilligung.

Die Feuerwehrpflicht dauert vom Anfang des Jahres, nach der Vollendung des 21. Altersjahres und endet mit dem erfüllten 45. Altersjahr (Art. 6).

Feuerwehrpflichtige, die weder in der Gemeinde noch in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Feuerwehrdienst leisten, haben einen jährlichen Pflichtersatz zu leisten (Art. 12).

Nach Art. 14 beträgt die Feuerwehrersatzabgabe im Minimum Fr. 100.00 und im Maximum Fr. 300.00. Der Gemeindevorstand legt die Feuerwehrersatzabgabe jeweils nach Bedarf des Feuerwehrwesens fest.

Gemäss Art. 11 des Feuerwehrgesetzes der Gemeinde Tamins ist man unter folgenden Voraussetzungen vom Pflichtersatz befreit:

- a) Gemeindevorstand
- b) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind
- c) Personen mit nachweisbarer geistiger oder k\u00f6rperlicher
 Behinderung
- d) alleinerziehender Elternteil von vorschul- und schulpflichtigen Kindern

- e) werdende und stillende Mütter
- f) Personen die einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr angehören.

Der Gemeindevorstand kann weitere Personen von der Dienstpflicht befreien.

Der Gemeindevorstand hat an seiner Sitzung vom 28.11.2017 beschlossen, ab dem 01.01.2018 den Pflichtersatz gestützt auf Art. 14 auf pauschal Fr. 275.00 festzulegen. Vom aktiven Dienst werden zusätzlich Studenten und Lehrlinge bis zum vollendeten 25. Altersjahr sowie Mütter von vorschul- und schulpflichtigen Kindern, die im Konkubinat leben, befreit. Somit richtet sich die Pflichtersatzabgabe ab dem 01.01.2018 nicht mehr nach dem steuerbaren Einkommen (0.5%, mind. Fr. 100.00 max. Fr. 300.00).

Nach Art. 13 sind alle Personen, welche aufgrund von Art. 11 keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, von der Bezahlung des Pflichtersatzes befreit.

Tamins, 01.12.2017 Der Gemeindevorstand Tamins